



Nachtrag Nr. 9 zur Sicherheitsbestätigung
T-Systems.03250.SW.08.2012

**DGN Deutsches Gesundheitsnetz
Service GmbH**

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Sicherheitskonzepts

gemäß § 15 Abs. 2 Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische
Signaturen¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²

Gültig bis einschließlich: 31.07.2015

**Nachtrag Nr. 9 zur Sicherheitsbestätigung
T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012**

**T-Systems GEI GmbH
- Zertifizierungsstelle -**

Vorgebirgsstr. 49, 53119 Bonn

**bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 SigG sowie § 11 Abs. 2 SigV,
dass der**

**Zertifizierungsdiensteanbieter
„DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH“**

den nachstehend genannten Anforderungen des SigG und der SigV entspricht.

Die Dokumentation zu dieser Bestätigung ist registriert unter:

T-Systems.03250.SU.06.2015

Bonn, den 23.06.2015

Dr. Igor Furgel
Leiter der Zertifizierungsstelle

· · T · · Systems ·

Die T-Systems GEI GmbH – Zertifizierungsstelle – ist gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzei-
ger Nr. 31 vom 14. Februar 1998, Seite 1787, zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung
von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG), vom 16. Mai 2001 (BGBl. I
S. 876), das durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung - SigV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), die
durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

1. Gegenstand des Nachtrags zur Bestätigung

1.1 Bezeichnung des Zertifizierungsdiensteanbieters

DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH
Niederkasseler Lohweg 181-183
40547 Düsseldorf

1.2 Aktueller Bestätigungsstatus

Die DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH betreibt einen akkreditierten Zertifizierungsdienst gemäß §§ 2 Nr. 8, 15 Abs. 1 SigG.

Die letzte Vollprüfung wurde unter der Bestätigungsnummer T-Systems.03250.SW.08.2012 durchgeführt (die Bestätigungsurkunde vom 01.08.2012), und zwar auf der Grundlage des Sicherheitskonzeptes Version 1.27.

Unter den Bestätigungsnummern T-Systems.03250.S{W,U} wurden die folgenden Sicherheitsbestätigungen bzw. Nachträge bereits ausgestellt:

- Nachtragsbestätigung Nr. 1 (Bestätigung für die Eignung und praktische Umsetzung eines Sicherheitskonzepts) vom 06.08.2013 (basierend auf dem Sicherheitskonzept Version 1.29): Zusätzliches Ident-Verfahren KammerIdent-Verfahren der Bundeszahnärztekammer.
Das KammerIdent-Verfahren der Bundeszahnärztekammer ist in einem separaten Verfahren TUVIT.94142.SE.07.2013 als Teilsicherheitskonzept (Modul) gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV sicherheitsbestätigt.
- Nachtragsbestätigung Nr. 2 (Bestätigung für die Eignung und praktische Umsetzung eines Sicherheitskonzepts) vom 17.10.2013 (basierend auf dem Sicherheitskonzept Version 1.29): Zusätzliches Ident-Verfahren mittels des Personenidentifikationssystems [verify-U] des Modul-Anbieters Cybits AG.
Dieses Identifizierungsverfahren ist in einem separaten Verfahren SRC.00010.SW.07.2013 (Bestätigungsurkunde vom 17.10.2013) als Teilsicherheitskonzept (Modul) gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV sicherheitsbestätigt.
- Nachtragsbestätigung Nr. 3 (Bestätigung für die Eignung und praktische Umsetzung eines Sicherheitskonzepts) vom 28.04.2014 (basierend auf dem Sicherheitskonzept Version 1.30): Anpassung des Sicherheitskonzepts entsprechend der verlängerten Modul-Bestätigung für das KammerIdent-Verfahren.

Das KammerIdent-Verfahren der Bundesärztekammer, Bundeszahnärztekammer, Bundesapothekerkammer ist in einem separaten Verfahren TUVIT.94146.SW.04.2014 als Teilsicherheitskonzept (Modul) gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV sicherheitsbestätigt.

- Nachtragsbestätigung Nr. 4 (Bestätigung für die Eignung und praktische Umsetzung eines Sicherheitskonzepts) vom 08.05.2014 (basierend auf dem Sicherheitskonzept Version 1.30): Anpassung der Einbindung des zusätzlichen Identifizierungsverfahrens mittels des Moduls HOME IDENT des Modul-Anbieters ID8 GmbH. Dieses Modul wurde in einem separaten Verfahren TUVIT.94144.SE.03.2014 als Teilsicherheitskonzept (Modul) gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV sicherheitsbestätigt.
- Nachtragsbestätigung Nr. 5 (Bestätigung für die Eignung und praktische Umsetzung eines Sicherheitskonzepts) vom 10.07.2014 (basierend auf dem Sicherheitskonzept Version 1.31): Anpassung der ZDA-Dokumentation an die neue Personalisierung von StarCos 3.5-Karten.
- Nachtragsbestätigung Nr. 6 (Bestätigung für die Eignung und praktische Umsetzung eines Sicherheitskonzepts) vom 28.11.2014 (basierend auf dem Sicherheitskonzept Version 1.32): Erweiterung des Identifizierungsverfahrens mittels des Moduls HOME IDENT des Modul-Anbieters ID8 GmbH um das SHOP IDENT des selben Modul-Anbieters. Das aktuelle Identifizierungsverfahren des Modul-Anbieters ID8 GmbH vereint die beiden Identifizierungsverfahren und nennt sich nun „HOME und SHOP IDENT“. Dieses Modul wurde in einem separaten Verfahren TUVIT.94149.SW.11.2014 als Teilsicherheitskonzept (Modul) gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV sicherheitsbestätigt.
- Nachtragsbestätigung Nr. 7 (Bestätigung für die Eignung und praktische Umsetzung eines Sicherheitskonzepts) vom 31.03.2015 (basierend auf dem Sicherheitskonzept Version 1.32): Umzug des Backup- (Stand-by) Systems des ZDA innerhalb des Gebäudes des Sekundärstandorts in einen neuen Raum.
- Nachtragsbestätigung Nr. 8 (Bestätigung für die Eignung und praktische Umsetzung eines Sicherheitskonzepts) vom 15.05.2015 (basierend auf dem Sicherheitskonzept Version 1.33): Erweiterung des Identifizierungsverfahrens mittels des Moduls „HOME und SHOP IDENT“ des Modul-Anbieters ID8 GmbH um das VIDEO IDENT des selben Modul-Anbieters. Das aktuelle Produkt (Modul) „SELECT IDENT“ des Modul-Anbieters ID8 GmbH fasst alle diesen Einzelidentifizierungsverfahren als Optionen zusammen. Dieses Modul ist in einem separaten Verfahren Nachtrag #1 zu TUVIT.94149.SW.11.2014 als Teilsicherheitskonzept (Modul) gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV sicherheitsbestätigt.

Die aktuelle Nachtragsbestätigung Nr. 9 für die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzepts des ZDA gemäß §15(2) SigG dient der Fortsetzung der bestehenden Akkreditierung des ZDA und adressiert das aktuelle Sicherheitskonzept in der Version 1.33 vom 22.06.2015.

2. Gegenstand der Änderung

Die DGN Service GmbH betreibt Zertifizierungsdienste im Sinne des deutschen Signaturgesetzes (vgl. die Bezugsbestätigung T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012 für eine Beschreibung der vom ZDA angebotenen Dienste).

Folgende zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen sind Anlass für diesen 9. Nachtrag zur Sicherheitsbestätigung T-Systems.03250.SW.08.2012:

- Es liegt die aktuelle Sicherheitsbestätigung TUVIT.94154.SW.06.2015 vom 22.06.2015 für das Modul „PostIdent“ des Modul-Anbieters Deutsche Post AG, die die bisherige Sicherheitsbestätigung TUVIT.94127.SW.06.2012 vom 22.06.2012 vollständig ablöst.

Die dieser Veränderung entsprechenden Festlegungen bzgl. der Sicherheitspolitik des ZDA DGN Service GmbH sind im aktuellen Sicherheitskonzept (Version 1.33 vom 22.06.2015) samt der mitgeltenden Dokumente beschrieben.

Der Modul-Anbieter Deutsche Post AG agiert im Kontext des akkreditieren Betriebs des ZDA als beauftragter Dritter im Sinne SigG § 4 (5):

Modul-Anbieter	Anschrift	Bestätigung nach SigG	
		Nr.	Gültig bis
Deutsche Post AG	Charles-De-Gaulle-Str. 20 53113 Bonn	TUVIT.94154.SW.06.2015 vom 22.06.2015	22.06.2018

2.1 Optionen des Postident Moduls

Das PostIdent Modul des Modul-Anbieters Deutsche Post AG bietet verschiedene Optionen an, die von Vertragspartnern des Modul-Anbieters in Anspruch genommen werden können.

Die nachfolgende Tabelle repräsentiert eine vollständige Liste dieser Optionen sowie ihre Inanspruchnahme seitens des ZDA.

Option	Unteroption	Bemerkung	Pflichtoption (P) oder optionale Option (O) oder nicht bestätigt (n.b.)	Wird vom ZDA angeboten (X) oder nicht (-)
1. POSTIDENT BASIC	keine	Identifikation von Personen in den Filialen der Post nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes	O	X
2. POSTIDENT SPECIAL	keine	Identifikation durch einen Zusteller sowie Übergabe eines personalisierten Dokuments zur Unterschrift ohne vollständige Datenübernahme vom Ausweis	O	-
3. POSTIDENT COMFORT	keine	bietet zusätzlich zu POSTIDENT BASIC die Übergabe eines Briefes sowie die Identifikation durch den Zusteller	n.b.	-

3. Bewertung der aktuellen Änderungen im Hinblick auf die Eignung und Umsetzung des Sicherheitskonzepts

Die aktuelle Sicherheitsbestätigung TUVIT.94154.SW.06.2015 vom 22.06.2015 für das Modul „PostIdent“ des Modul-Anbieters Deutsche Post AG sieht im Vergleich zur vorherigen Sicherheitsbestätigung TUVIT.94127.SW.06.2012 vom 22.06.2012 *keine* Änderungen der für den ZDA relevanten Einsatzbedingungen vor.

Das aktuelle Sicherheitskonzept der DGN Service GmbH sowie seine praktische Umsetzung haben im Vergleich zu dem durch den vorherigen Nachtrag #8 bestätigten Stand *keine* Änderungen erfahren.

4. Eingebundene Module

Es sind folgende sicherheitsbestätigte Module in den akkreditierten ZDA-Betrieb eingebunden, wobei einzelne bestätigte und nicht bestätigte Optionen der Module in der jeweiligen Modul-Bestätigung exakt angegeben sind:

Modul-Bezeichnung	Modul-Dienst	Modul-Anbieter	Anschrift	Bestätigung nach SigG	
				Nr.	Gültig bis
PostIdent	Identifizierung nach SigG § 5 (1) Satz 1	Deutsche Post AG	Charles-De-Gaulle-Str. 20 53113 Bonn	TUVIT.94154.SW.06.2015 vom 22.06.2015	22.06.2018
KammerIdent	Identifizierung nach SigG § 5 (1) Satz 1	Ärztekammer Nordrhein	Tersteegenstraße 9 40474 Düsseldorf	TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014	06.04.2017
[verify-U]	Identifizierung nach SigG § 5 (1) Satz 1	Cybits AG	Hagenauer Straße 44 65203 Wiesbaden	SRC.00010.SW.07.2013 vom 17.10.2013	17.10.2016
SELECT IDENT	Identifizierung nach SigG § 5 (1) Satz 1	ID8 GmbH	Lierenfelder Straße 51 40231 Düsseldorf	Nachtrag #1 zu TUVIT.94149.SW.11.2014 vom 15.05.2015	27.11.2017

Die o.g. Module stellen im akkreditierten ZDA-Betrieb keine exklusiven Dienste zur Verfügung. Außerdem bietet der ZDA sein eigenes bestätigtes Identifizierungsverfahren „ZDA-Ident“ an. Daher deckt die aktuelle Nachtragsbestätigung den ZDA-Betrieb sowohl mit den o.g. Modulen in ihrer beliebigen Kombination als auch ohne sie ab.

5. Fazit und Hinweise

1. Das aktuelle Sicherheitskonzept in der Version 1.33 vom 22.06.2015 ist als geeignet im Sinne SigG/SigV zu bewerten und auch entsprechend praktisch umgesetzt. Es erfüllt für die in der Bezugsbestätigung T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012 aufgeführten Dienste alle Anforderungen nach § 2 SigV.
2. Der aktuelle Nachtrag Nr. 9 zur Bestätigung T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012 ergänzt diese Bestätigung.
3. Der aktuelle Nachtrag Nr. 9 deckt die Nutzung der bestätigten Module durch den ZDA in seinem akkreditierten Betrieb ab, nur solange diese Module gültig bestätigt sind (vollständig aufgelistet in Kap. 4).
Nach dem Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Moduls muss der ZDA entweder eine neue (Nachtrags-)Bestätigung für einen SigG-konformen ZDA-Betrieb vorweisen oder die Nutzung des Moduls im akkreditierten Betrieb einstellen.
4. Die aktuelle Nachtragsbestätigung der Eignung und der praktischen Umsetzung des Sicherheitskonzepts T-Systems.03250.SU.06.2015 gilt für das Sicherheitskonzept Version 1.33 vom 22.06.2015 bis einschließlich 31.07.2015 fort.
Diese Gültigkeitsdauer (d.h. die maximal mögliche Dauer eines bestätigungskonformen Betriebs des ZDA) ergibt sich aus der Gültigkeitsdauer der Bezugsbestätigung T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012 (SigV § 11 (2) Satz 2).
Da die in den akkreditierten ZDA-Betrieb eingebundenen Module keine exklusiven Dienste zur Verfügung stellen und daher vom ZDA aus dem Betrieb genommen werden können (s. Kap. 4), wird die Gültigkeitsdauer der aktuellen Nachtragsbestätigung durch Gültigkeitsdauer der Bestätigungen der eingebundenen Module nicht beeinflusst.
Die Gültigkeit der aktuellen Nachtragsbestätigung kann verlängert oder verkürzt werden, wenn die Grundlagen, auf denen sie zustande gekommen ist, eine Verlängerung ermöglichen bzw. eine Verkürzung erforderlich machen.
5. Die Veränderungen haben eine formale Auswirkung auf diejenigen ZDA, die ihren technischen Betrieb über den Zertifizierungsdiensteanbieter „DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH“ abwickeln: Diese ZDA können sich auf die aktuelle Bestätigung verlassen, solange sie gültig bleibt.

Ende des Nachtrags Nr. 9

Nachtrag Nr. 9 zu:
T-Systems.03250.SW.08.2012

Hrsg.: T-Systems GEI GmbH
Adresse: Vorgebirgsstr. 49, 53119 Bonn
Telefon: +49-(0)228-9841-0
Fax: +49-(0)228-9841-6000
Web: www.t-systems-zert.com
security.t-systems.com/